

FACHPRÜFUNGSORDNUNG (SATZUNG)
DER TECHNISCHEN FAKULTÄT DER CHRISTIAN-ALBRECHTS-UNIVERSITÄT ZU KIEL
FÜR STUDIERENDE DES FACHES ELEKTROTECHNIK UND INFORMATIONSTECHNIK
MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF SCIENCE
VOM 23. JULI 2010

NBl. MWV. Schl.-H. 2010 S. 62

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 19. Oktober 2010

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Technischen Fakultät vom 01. Juli 2010 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (PVO) das Studium des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

- alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
- alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
- alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science baut auf dem Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden des Faches.

(2) Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, eine gegebene Aufgabe ihres Faches zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis als auch als wissenschaftlicher Nachwuchs besonders geeignet.

§ 3 Zugang zum Studium

(1) Es gilt das Studienjahr; Einschreibungen sind zum Sommer- und zum Wintersemester möglich.

(2) Absolventinnen und Absolventen des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden ohne weitere fachliche Voraussetzungen zum Studium zugelassen. Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge und anderer Hochschulen werden unbeschadet der erforderlichen Sprachvoraussetzungen nach der Studienqualifikationssatzung zugelassen, wenn der vorgelegte Hochschulabschluss nach Umfang und Inhalt keine substantiellen Unterschiede gegenüber dem Bachelorabschluss an der CAU aufweist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs, der sich nach Umfang oder nach Inhalt substantiell von dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unterscheidet, können unter individuell festgelegten Auflagen z. B. in Form von erfolgreichen Modulprüfungen aus dem Bachelorprogramm zugelassen werden, wenn der Umfang der Auflagen 30 Leistungspunkte nicht überschreitet. Über die Zulassung und über die Auflagen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module beträgt 60 Leistungspunkte zuzüglich 30 Leistungspunkte für die Master-Arbeit.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Master-Arbeit drei Semester.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Master-Arbeit. Alle zugelassenen Module sind im Modulkatalog (Anhang) näher erläutert und einer der Modulgruppen laut Anlage zugeordnet. Der Modulkatalog wird jährlich aktualisiert und vom Prüfungsausschuss genehmigt. Der Inhalt wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes Elektrotechnik und Informationstechnik veröffentlicht.

(4) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder, nach Wahl des Modulverantwortlichen, in englischer Sprache angeboten. Eine Modulprüfung wird in derselben Sprache wie die zugehörige Lehrveranstaltung durchgeführt. Die Sprache wird im Modulkatalog für jedes Modul verbindlich genannt. Ein Studium mit Lehrveranstaltungen ausschließlich in deutscher Sprache ist dabei stets möglich. Wählt eine Studierende oder ein Studierender eine englischsprachige Lehrveranstaltung, werden hinreichende Sprachkenntnisse vorausgesetzt.

(5) Modulprüfungen werden mündlich oder schriftlich abgelegt. Die regelmäßige Form der jeweiligen Prüfung wird im Modulkatalog angegeben; Abweichungen werden rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(6) Modulprüfungen aus den Modulgruppen 500 und 600 laut Anlage und die Master-Arbeit werden benotet, alle anderen Prüfungsleistungen werden nicht benotet.

(7) Im Rahmen des Master-Studienplans gemäß § 5 wählen die Studierenden Module aus den Modulgruppen 500 und 600 laut Anlage von insgesamt 48 Leistungspunkten, davon

a) aus der Modulgruppe 500 laut Anlage Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,

b) aus der Modulgruppe 600 laut Anlage Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten,

sowie Module im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten aus den Modulgruppen 700 und 800 laut Anlage, davon

c) aus der Modulgruppe 700 laut Anlage Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten,

d) aus der Modulgruppe 800 laut Anlage Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten.

§ 5 Master-Studienplan

(1) In Absprache mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik und entsprechend der Vorgaben in § 4 Abs. 7 stellt die oder der Studierende zu Beginn des Studiums den von ihr oder ihm gewünschten Studienplan zusammen.

(2) Zur Sicherstellung einer hinreichenden fachlichen Breite dürfen dabei aus einer Arbeitsgruppe des Instituts für Elektrotechnik und Informationstechnik Module im Umfang von höchstens 30 Leistungspunkten gewählt werden. Die Master-Arbeit bleibt hierbei unberücksichtigt. Gemeinsam von mehreren Arbeitsgruppen durchgeführte Module zählen entsprechend der anteilig anrechenbaren Leistungspunkte. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Jeder erstmals gewählte oder nachträglich geänderte Studienplan bedarf hinsichtlich der formalen Richtigkeit der schriftlichen Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(4) Bereits genehmigte Studienpläne können zur Information der Studierenden veröffentlicht werden.

§ 6 Klausuren und mündliche Prüfungen

(1) In einer Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit Aufgaben aus dem Stoffgebiet des Moduls lösen kann und damit das Lernziel des Moduls erreicht hat. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll 180 Minuten nicht überschreiten.

(2) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über ein ausreichendes Fachwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und die Methoden des Faches anwenden kann. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30, höchstens 45 Minuten. Sie kann als Gruppen- oder Einzelprüfung erfolgen.

§ 7 Master-Arbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Die Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Bei einer deutschsprachigen Arbeit ist zusätzlich eine englische, bei einer englischsprachigen Arbeit zusätzlich eine deutsche Zusammenfassung beizufügen.

(3) Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer in dem Master-Studiengang mindestens 48 Leistungspunkte erworben und die Auflagen gemäß § 3 Abs. 3 erfüllt hat.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit ausgegeben werden, wenn alle Kandidatinnen oder Kandidaten der Gruppe die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen nach § 11 PVO entsprechen.

(5) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Gutachterinnen oder Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(6) Die Arbeit wird von einer oder einem im Fachgebiet Elektrotechnik und Informationstechnik an der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut.

(7) Soll die Arbeit in einer anderen Einrichtung der Technischen Fakultät oder außerhalb der Technischen Fakultät oder außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Master-Arbeit beträgt höchstens sechs Monate. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Einzelfall um höchstens vier Wochen verlängern, wenn der Arbeit zugrunde liegende Daten nicht rechtzeitig erhoben werden können oder die Arbeit aus technischen oder sonstigen Gründen nicht rechtzeitig fertig gestellt werden kann und die Kandidatin oder der Kandidat dies nicht zu vertreten hat.

(9) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(10) Die Master-Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch zwei Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit ist dabei Erstgutachterin oder Erstgutachter.

(11) Die Master-Arbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in einer für die übliche elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form fristgerecht beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Die Abgabe ist schriftlich zu quittieren.

§ 8 Gesamtnote der Master-Prüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bereichsnote für die Modulgruppe 500 mit dem Gewicht 12, der Bereichsnote für die Modulgruppe 600 mit dem Gewicht 24, der Note für den variabel gewählten Mischbereich der Modulgruppen 500/600 mit dem Gewicht 12 und der Note für die Masterarbeit mit dem Gewicht 24.

(2) Die Bereichsnoten für die Modulgruppen 500 und 600 und für den Mischbereich der Modulgruppen 500/600 errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der entsprechend ihrer LP gewichteten besten Modulnoten der jeweiligen Modulgruppen im Umfang von 12 LP (Modulgruppe 500 und Mischbereich 500/600) bzw. 24 LP (Modulgruppe 600). Die Ergebnisse von den Umfang von 12 LP (Modulgruppe 500 und Mischbereich 500/600) bzw. 24 LP (Modulgruppe 600) übersteigenden Modulen werden dabei entsprechend ihrer LP vollständig berücksichtigt.

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.) verliehen.

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen nach dieser Ordnung sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss Elektrotechnik und Informationstechnik zuständig. Seine Geschäfte werden vom zuständigen Prüfungsamt durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Angehörigen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einer oder einem Angehörigen der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes und zwei Angehörigen der Mitgliedergruppe der Studierenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 22. Juli 2010 erteilt.

Kiel, den 23. Juli 2010

Prof. Dr. Reinhard Knöchel

Dekan der Technischen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage zur Fachprüfungsordnung der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science

Modulgruppen und Leistungspunkte

	Modulgruppe 500 Kernmodule	Modulgruppe 600 Vertiefungs- module	Modulgruppe 700 Labor- praktika	Modulgruppe 800 Seminare	Master- Arbeit
Lehrveranstaltungen	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	Vorlesungen und Übungen gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	Praktika gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	Seminare gemäß Modulkatalog ⁽¹⁾	gem. §8
Leistungspunkte ⁽²⁾	12	24	4	4	30
Mindestzahl von variablen Leistungspunkten ⁽²⁾	12		4		
Summe der Leistungspunkte	90				

⁽¹⁾ Im Modulkatalog (Anhang) sind alle Module und Lehrveranstaltungen detailliert und nach Modulgruppen sortiert beschrieben. Der jährlich aktualisierte und vom Prüfungsausschuss genehmigte Modulkatalog wird auf den Internetseiten des Prüfungsamtes veröffentlicht.

⁽²⁾ Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Modulgruppen erfolgt entsprechend § 4 Abs. 7.